

PROTOKOLL

2019

über den Abschluss der Lohnverhandlungen für

Arbeitnehmer der Mahl- und Mischgenossenschaften in Oberösterreich,

abgeschlossen zwischen der Kammer der Arbeiter und Angestellten in der Land- und Forstwirtschaft für Oberösterreich, Scharitzerstraße 9 sowie dem O.Ö. Land- und Forstarbeiterbund, Gstöttnerhofstraße 12/4, 4040 Linz, einerseits und dem Arbeitgeberverband der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe Oberösterreichs sowie der Landwirtschaftskammer Oberösterreich, beide Auf der Gugl 3, 4021 Linz, andererseits.

Der geltende Kollektivvertrag für Arbeitnehmer der Mahl- und Mischgenossenschaften in Oberösterreich wird wie folgt geändert:

I. Lohnerhöhung

Die kollektivvertraglichen Lohnsätze werden der Lohnordnung im Anhang des Kollektivvertrages werden ab 1. Juni 2019 um 0,15 Euro angehoben in Anrechnung auf den IST-Lohn. Diese neuen Lohnsätze werden um 2,7 % erhöht, wobei die zweite Kommastelle aufgerundet wird. Somit beträgt der Stundenlohn für die Berufskategorie MischmeisterIn 11,89 Euro und für die Berufskategorie ArbeiterIn/-MischmeisterIn während 2-jähriger Anlernzeit 11,02 Euro.

Die IST-Löhne werden um 2,7 % erhöht, wobei die zweite Kommastelle aufgerundet wird.

II. Aufwandsentschädigungen

Die Aufwandsentschädigungen § 13, Abs. 4 werden erhöht wie folgt:

Als Ersatz gebühren für den Kälteschutz maximal 140 Euro (bisher 130 Euro) und für ein Paar Arbeitsschuhe max. 140 Euro (bisher 130 Euro) jeweils pro Jahr.

III. Karfreitag

Aufgrund der gesetzlichen Änderung zum Karfreitag entfällt die vertragliche Bestimmung zu § 5 wie folgt:

~~Außerdem gilt der Karfreitag für die Angehörigen der evangelischen AB und HB, der altkatholischen Kirche und der Methodistenkirche als gesetzlicher Ruhetag.~~

IV. Entgelt bei Dienstverhinderung

Aufgrund der gesetzlichen Änderung zur Entgeltfortzahlung wird § 11 Abs. 1 neu geregelt wie folgt:

Entgeltfortzahlung - Anspruch

- a) Ist ein Dienstnehmer nach Antritt des Dienstverhältnisses durch Krankheit oder Unglücksfall an der Leistung seiner Dienste verhindert, ohne dass er die Verhinderung vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt hat, so behält er seinen Anspruch auf das Entgelt bis zur Dauer von sechs Wochen. Der Anspruch auf das Entgelt beträgt, wenn das Dienstverhältnis ein Jahr gedauert hat, jedenfalls acht Wochen; es erhöht sich auf die Dauer von zehn Wochen, wenn es fünfzehn Jahre, und auf zwölf Wochen, wenn es fünfundzwanzig Jahre ununterbrochen gedauert hat. Durch je weitere vier Wochen behält der Dienstnehmer den Anspruch auf das halbe Entgelt.
- b) Kur- und Erholungsaufenthalte, Aufenthalt in Heil- und Pflegeanstalten, Rehabilitationszentren und Rekonvaleszentenheimen, die aus Gründen der Erhaltung, Besserung oder Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit von einem Träger der Sozialversicherung, dem Bundesministerium für Soziale Verwaltung gemäß § 12 Abs. 4 Opferfürsorgegesetz, dem Landesinvalidenamtsamt oder der Landesregierung auf Grund eines Behindertengesetzes auf deren Rechnung bewilligt oder angeordnet wurden, sind unbeschadet allfälliger Zuzahlungen durch den Versicherten (Beschädigten) der Dienstverhinderung gemäß Abs. 1 gleichzuhalten.
- c) Bei wiederholter Dienstverhinderung durch Krankheit (Unglücksfall) innerhalb eines Arbeitsjahres besteht ein Anspruch auf Fortzahlung des Entgelts nur insoweit, als die Dauer des Anspruches gemäß Abs. 1 noch nicht erschöpft ist.
- d) Wird ein Dienstnehmer durch Arbeitsunfall oder Berufskrankheit im Sinne der Vorschriften über die gesetzliche Unfallversicherung an der Leistung seiner Dienste verhindert, ohne dass er die Verhinderung vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt hat, so behält er seinen Anspruch auf das Entgelt ohne Rücksicht auf andere Zeiten einer Dienstverhinderung bis zur Dauer von acht Wochen. Der Anspruch auf das Entgelt erhöht sich auf die Dauer von zehn Wochen, wenn das Dienstverhältnis 15 Jahre ununterbrochen gedauert hat. Bei wiederholten Dienstverhinderungen, die im unmittelbaren ursächlichen Zusammenhang mit einem Arbeitsunfall oder einer Berufskrankheit stehen, besteht ein Anspruch auf Fortzahlung des Entgelts innerhalb eines Dienstjahres nur insoweit, als die Dauer des Anspruches nach dem ersten oder zweiten Satz noch nicht erschöpft ist.
- e) In Abs. 2. genannte Aufenthalte, die wegen eines Arbeitsunfalles oder einer Berufskrankheit bewilligt oder angeordnet werden, sind einer Dienstverhinderung gem. Abs. 4. gleichzuhalten.

V. Gutscheinaktion

Die Kollektivvertragspartner empfehlen eine jährliche Leistungsprämie in Form von Gutscheinen an alle Dienstnehmer, welche bis zu einer Höhe von 186 Euro pro Jahr steuerfrei sind. Dazu erfolgt eine Mitteilung an alle Arbeitgeber.

VI. Inkrafttreten

Der Kollektivvertrag hat hinsichtlich des lohnrechtlichen Teiles eine Laufzeit von 12 Monaten und tritt mit **1. Juni 2019** in Kraft.

Linz, am 24. April 2019

Für die/den

Kammer der Arbeiter und Angestellten
in der Land- und Forstwirtschaft
für Oberösterreich,
Scharitzerstraße 9, 4020 Linz

Landwirtschaftskammer
für Oberösterreich
Auf der Gugl 3,
4021 Linz

O.Ö. Land- und Forstarbeiterbund
Gstöttnerhofstraße 12/4,
4040 Linz

Arbeitgeberverband
der land- und forstw. Betriebe OÖ
Auf der Gugl 3, 4021 Linz

Anhang

Lohnordnung 2019 **zum Kollektivvertrag für** **Arbeitnehmer der Mahl- und Mischgenossenschaften** **ab 1. Juni 2019**

BERUFSKATEGORIE	STUNDENLOHN (Bruttobarlohn)
1. MischmeisterIn nach zweijähriger Anlernzeit und entsprechender Einschulung	€ 11,89
2. ArbeiterIn MischmeisterIn während der zweijährigen Anlernzeit	€ 11,02